

## Themen dieser Ausgabe:

- Auswirkungen der Erbschaftssteuergesetz-Novellierung
- Vererbliches Rücktrittsrecht bei Schenkungen
- Eckpunkte der Unternehmenssteuerreform 2008 beschlossen
- Bundesfinanzhof (BFH) hält Rückwirkung von Steuergesetzen für verfassungswidrig
- Rechtzeitige Nachlassgestaltung spart Geld und Nerven

Kanzlei für Recht und Steuern



Rechtsanwälte  
Fachanwälte für Steuerrecht  
Steuerberater

## Auswirkungen der Erbschaftssteuergesetz-Novellierung auf die Unternehmensnachfolge

**Neue Regelungen werden im Jahr 2007 geltendes Recht**

**Viele Steuersparmöglichkeiten können nur noch bis zum 31.12.2006 genutzt werden**

Die Bundesregierung hat am 25. Oktober 2006 den Regierungsentwurf des „Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge“ verabschiedet. Das Gesetz soll Anfang des Jahres 2007 in Kraft treten.

Schwerpunkt des Gesetzentwurfs ist die Neuregelung der steuerlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich von Nachfolgeregelungen bei Unternehmen.

Hierbei ist die Unterscheidung von begünstigten und nicht begünstigten Betriebsvermögen das zentrale Element des Gesetzentwurfs. Als begünstigtes Vermögen soll nur noch das produktive Betriebsvermögen gelten. Das nicht produktive Betriebsvermögen eines Unternehmens wird nach dem Gesetzentwurf zum nicht begünstigten Vermögen zählen. Demnach gehören zu dem nicht mehr erbschaftsteuerrechtlich privilegierten Betriebsvermögen ab dem 1.1.2007 u.a.:

- Grundstücke und Grundstücksteile, die Dritten zur Nutzung überlassen werden
- Beteiligungen an vermögensverwaltenden Gesellschaften
- Beteiligungen von bis zu 25 % an Kapitalgesellschaften
- Bargeld, Wertpapiere sowie Geldforderungen gegenüber Banken
- Kunstgegenstände und Antiquitäten

soweit deren Wert die betrieblichen Schulden und sonstigen Abzüge übersteigt.

### Gestaltungshinweis

*Dies hat zur Folge dass, um die Steuervergünstigungen des noch bis zum Ende des Jahres geltenden Erbschaftssteuergesetzes in Anspruch nehmen zu können, Privatvermögen bis zum 31.12.2006 in – gegebenenfalls noch zu gründende, besser in bestehende Vorratsgesellschaften – GmbH & Co. KGs einzubringen ist und Anteile an der Gesellschaft auf die nächste Generation zu übertragen sind. Nur dann kommen die teilweise erheblichen Steuerbegünstigungen*

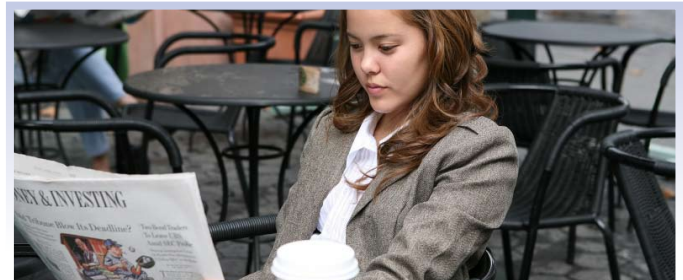
- Freibetrag in Höhe von 225.000 € für das Betriebsvermögen
- Bewertungsabschlag in Höhe von 35 % auf das den Freibetrag übersteigende Vermögen
- Volle Saldierung der mit dem Nennwert bewerteten Schulden
- Tarifbegrenzung für unternehmerisches Vermögen
- Unter bestimmten Voraussetzungen eine (zinslose) Stundung der Erbschaftsteuer auf 10 Jahre

*noch zum Tragen.*

*Hinsichtlich des Zeitpunkts der Schenkung ist darauf hinzu weisen, dass die Schenkung bis zum 31.12.2006 zivilrechtlich vollzogen werden muss. Hierfür ist es auch erforderlich, dass die GmbH & Co. KG zu diesem Zeitpunkt bereits in das Handelsregister eingetragen ist. Bei Interesse sprechen Sie bitte Ihren steuerlichen Berater an, der bei Bedarf auch gerne zu uns einen Kontakt herstellen wird.*

Ab dem 1.1.2007 soll eine Stundung sowie ein gestaffeltes Erlöschen der Erbschaftssteuer bei einer Nachfolgeregelung in Betracht kommen. Hiervon wird jedoch dann nur noch das „produktive Vermögen“ des Unternehmens begünstigt. Aufgrund der im Einzelfall schwierigen Abgrenzung zwischen „produktiven“ und „unproduktiven“ Betriebsvermögen erscheint eine Prognose, inwieweit die Novellierung Betrieben tatsächlich zu gute kommt, bislang nicht möglich. Zudem ist zu beachten, dass die steuerlichen Begünstigungen nach dem Reform-Text von der Weiterführung des Betriebs „im vergleichbaren Umfang“ abhängig gemacht werden. Auch diesbezüglich sind Streitfälle vorprogrammiert, so dass aufgrund dieser Unsicherheiten zurzeit nicht von einer die Unternehmensnachfolge begünstigenden Reform gesprochen werden kann.

Für zusätzliche Informationen zu den Auswirkungen der Erbschaftssteuerreform auf die Unternehmensnachfolge besuchen sie unsere Homepage unter [www.s-h-p.com](http://www.s-h-p.com) oder sprechen Sie Ihren steuerlichen Berater an, der gerne den Kontakt zu uns herstellen wird.



## Vererbliches Rücktrittsrecht bei Schenkungen

Das OLG Hamm (Az. 15 W 99/05) hat entschieden, dass in einem Schenkungsvertrag vorbehaltene Rücktrittsrechte nur dann über den Tod des Schenkers hinaus eine Wirkung haben, wenn das Rücktrittsrecht vererblich gestellt wurde. Dies ist – wenn kein eindeutiger Wortlaut vorliegt – im Rahmen der Auslegung zu ermitteln.

**Hintergrund:** Im zu entscheidenden Fall musste sich das OLG Hamm damit beschäftigen, ob das vertragliche Rücktrittsrecht auch von den Erben des Schenkers geltend gemacht werden kann. Eine ausdrückliche Vertragsklausel, wonach das Rücktrittsrecht auch vererblich ist, fehlte vorliegend. Da die geltenden Sachverhalte, die das Rücktrittsrecht auslösen sollten, ausschließlich auf die Person des Schenkers bezogen waren, entschied das OLG Hamm, dass die Erben keinerlei Rechte aus dem Rücktrittsrecht herleiten können. Somit konnte der Beschenkte nach dem Tod des Schenkers frei über das Grundstück verfügen.

**Beratungsaspekt:** Gerade zur Vermeidung von Erbschaftssteuern empfiehlt es sich, frühzeitig Eigentum zum Beispiel an die Kinder zu übertragen. So können die gesetzlichen Freibeträge schon zu Lebzeiten des Schenkers ausgenutzt werden. Jedoch will niemand beispielsweise sein Wohnhaus an seine Kinder verschenken, um dann zu erleben, dass diese die Immobilie z.B. dann an eine Sekte übertragen, etc.. Dieser Gefahr kann durch die vertragliche Vereinbarung von so genannten Störfall-Klauseln gebannt werden.

In einer Störfall-Klausel wird vereinbart, dass der Schenker ein Rückforderungsrecht hat, wenn z.B. der Beschenkte das Haus an einen unliebsamen Dritten verkauft, oder aber auch wenn der Beschenkte unter die Hartz IV-Regelungen fällt und so gezwungen wäre, das Haus zu veräußern. Tritt der in der Störfall-Klausel geregelte Fall ein, wird der geschenkte Gegenstand wieder an den Schenker zurück übertragen. Steuerlich

wird beim Eintritt des Rücktrittsrechts und der Rückübertragung des Gegenstandes die Schenkungssteuer aufgrund der Vorschriften des § 29 ErbStG zurückerstattet.

Stellt man die Störfall-Klausel – anders als in dem vom OLG Hamm entschiedenen Fall – vererblich, so können Rechte aus der Störfall-Klausel auch nach dem Tod des Schenkers noch geltend gemacht werden. So kann sichergestellt werden, dass der Wille des Schenkers auch noch nach seinem Ableben befolgt wird. Die Frage der Vererblichkeit muss – spätestens nach der Entscheidung des OLG Hamm – im Schenkungsvertrag ausdrücklich geregelt sein.



**SHP hilft!**  
e.V.

Indem wir auf die Versendung von Grußkarten und Präsenten verzichten. Mit diesem Geld möchten wir den Kindern des Kinderheims „Haus St. Gereon - Caritas Jugendhilfe GmbH“ eine Freude bereiten!

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen und Ihrer Familie ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in ein erfolgreiches Jahr 2007.

Dormagener Straße 76/78  
50129 Bergheim

Tel: 0 22 71 - 75 77 71  
Fax: 0 22 71 - 75 77 73

e-mail: [info@s-h-p.com](mailto:info@s-h-p.com)  
Internet: [www.s-h-p.com](http://www.s-h-p.com)

Spendenkonto SHP hilft! e.V.  
Kt.-Nr 0154271578  
BLZ 370 502 99  
bei der Kreissparkasse Köln

oder weitere Informationen unter [www.s-h-p.com](http://www.s-h-p.com)



Rechtsanwälte Steuerberater  
**SHP**  
Schneek Hofmann & Partner  
Kanzlei für  
Recht und Steuern

## Eckpunkte der Unternehmenssteuerreform 2008 beschlossen

Die Arbeitsgruppe der Bundesregierung für die Reform der Unternehmenssteuer hat am 02.11.2006 die Eckpunkte der für Anfang 2008 geplanten Unternehmenssteuerreform vorgestellt.

Demnach soll für Kapitalgesellschaften die Gesamtbelastung von derzeit 38,65 Prozent auf 29,83 Prozent sinken. Hierfür soll die Körperschaftssteuer von 25 auf 15 Prozent gesenkt werden.

Bei Personengesellschaften soll die so genannte Thesaurierungslösung dafür sorgen, dass die Steuerlast auch hier auf unter 30 Prozent sinkt, sofern die Gewinne des Unternehmens investiert werden und nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden.

Hinsichtlich der Gewerbesteuer soll die Belastung für Unternehmen ebenfalls sinken, da die Gewerbesteuermesszahl auf 3,5 Prozent herabgesetzt wird.

Die Unternehmenssteuerreform soll ein Entlastungsvolumen von etwa 30 Milliarden Euro haben. Zur Gegenfinanzierung sollen beispielsweise die degressive Abschreibung von Anlagen und die steuerliche Berücksichtigung der Gewerbesteuer als Betriebsausgaben abgeschafft werden.

Hinsichtlich der Umsetzung der vorgelegten Eckpunkte ist zu beachten, dass die Unternehmenssteuerreform erst noch durch das Gesetzgebungsverfahren gehen muss, bevor die Reform wie vorgesehen im Sommer 2007 verabschiedet wird.

Demnach sind Änderungen an der Unternehmenssteuerreform vor dem geplanten in Kraft treten zum 01.01.2008 nicht auszuschließen. Wir werden Sie über den Fortgang der Neuregulierung informieren. Gerne stehen wir Ihnen auch im nächsten Jahr spätestens nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zur Verfügung, um eine bestmögliche steuerrechtliche Reaktion auf die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen für das Jahr 2008 zu finden. ■

## Bundesfinanzhof (BFH) hält Rückwirkung von

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung hinsichtlich der Rückwirkung von Steuergesetzen geändert und diesbezüglich das Bundesverfassungsrecht angerufen. Auslöser sind zwei Verfahren über die im Jahr 1999 rückwirkend verschärfte Einkommensbesteuerung von Entlassungsschädigungen.

In einem Fall (Az. XI R 30/03) war im Oktober 1996 die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses zum 31. Dezember 1998 gegen Zahlung einer im Januar 1999 fälligen Entschädigung vereinbart worden. Im anderen Fall (Az. XI R 34/02) erfolgte die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses im November 1998 mit Wirkung zum 30. Juni 1999; die Entschädigung wurde abregemäß im März 1999 ausgezahlt. Für beide Fälle schreibt das im März 1999 mit Wirkung zum 1. Januar 1999 geänderte Einkommensteuergesetz eine ungünstigere Besteuerung vor, als sie im Zeitpunkt der jeweiligen Aufhebungsvereinbarung gegolten hatte (sog. Fünftelregelung anstelle des bisherigen halben Steuersatzes).

Entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung geht der BFH nun davon aus, dass die in dem Gesetz beschlossene Rückwirkung nicht verfassungsgemäß ist. Denn das Gebot der Rechtssicherheit erfordere, dass sich die Besteuerung nach dem Gesetz richte, dass zum Zeitpunkt des die Steuer auslösenden Sachverhalts – hier die Auszahlung der Entschädigungen – in Kraft ist. Entscheidender Zeitpunkt hierfür sei hierfür die Verkündung im Bundesgesetzblatt und – entgegen der bisherigen Rechtsprechung – die finale Abstimmung über die Gesetzesänderung im Bundestag.

Zur Klärung der Frage, ob die Rückwirkung vorliegend gegen das Grundgesetz verstößt, hat der BFH die Fälle dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt.

**Beratungsaspekt:** Die Vorlage des BFH entspricht der weit verbreiteten Kritik gegen die bisher von BFH und Bundesverfassungsgericht verfolgte Rechtsprechung bezüglich der Rückwirkung von Steuergesetzen. Sollte die Auffassung des BFH vom Bundesverfassungsgericht bestätigt werden, hätte dies weit reichende Folgen auch über das Einkommenssteuerrecht hinaus.

So kann die Rechtsprechung des BFH auch Auswirkungen auf die anstehende Reform des Erbschaftssteuerrechts haben. Auch hier wäre denkbar, dass die Finanzverwaltung die Argumentation verfolgt, eine Schenkung sei bereits vor in Kraft treten des neuen Gesetzes an diesem zu messen, da der Steuerpflichtige nach Einbringung des Gesetzentwurfs in das Gesetzgebungsverfahren bereits mit der neuen Rechtslage rechnen müsse. Dieser Logik ist durch die Vorlage des Bundesfinanzhofs ein Riegel vorgeschoben worden. Dadurch könnte die Möglichkeit bestehen, dass die oftmals günstigeren Regelungen des geltenden Erbschaftssteuerrechts noch bis zur Verkündung der Erbschaftssteuerreform im Bundesgesetzblatt ausgeschöpft werden können. Deshalb ist im Gesetzentwurf auch eine Übergangsregelung bis zur Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt vorgesehen. Im Falle der Reform des Erbschaftssteuerrechts stellt der sicherste Weg für den Mandanten jedoch immer noch die Umsetzung der Gestaltung bis zum Ende dieses Jahres dar. ■

## Rechtzeitige Nachlassgestaltung spart Geld und Nerven

### Durch unterlassene Gestaltungen erbt der Staat mit Auch Erbstreitigkeiten können durch richtige Weichenstellungen minimiert werden

2 Billionen Euro werden in den nächsten zehn Jahren in ca. 15 Millionen Haushalten der Bundesrepublik vererbt. Von diesem Vermögensfluss profitiert vor allem der Bundesfinanzminister. Denn nur etwa jeder Zweite der Über-60-jährigen und noch weniger bei den Jüngeren hat seine Nachfolge geregelt. Als Grund hierfür wird häufig angegeben, dass man sich – sozusagen aus Aberglauben – nicht mit dem eigenen Tod beschäftigen möchte. Doch dieser Aberglaube kann teuer werden.

Denn dort, wo nichts gestaltet wird, bekommt auch der Staat einen gehörigen Anteil des Erbes über die Erbschaftssteuer. Beispielsweise zahlt der 30jährige Sohn des Erblassers bei einem Erbe des Vaters in Höhe von 750.000 € alleine 93.300 € Erbschaftssteuer. Ist der Erbe kein Verwandter des Erblassers oder ist das Erbe höher, kann die Steuerbelastung bis an die 50 % steigen.

Diese Steuerlast kann durch die richtige Nachlassgestaltung zumindest verringert werden. Beispielsweise können durch Schenkungen die von Gesetzgeber eingeräumten Freibeträge (z.B. 307.000 € für den Ehegatten) bereits zeitlebens ausgenutzt werden. Zudem können diese Freibeträge alle zehn

Jahre erneut genutzt werden, so dass eine sukzessive Vermögensverschiebung auf die nachfolgende Generation sinnvoll sein kann. ■

#### Gestaltungshinweis

*Der Schenker sollte seine Vermögenswerte jedoch nicht ohne Sicherheiten auf die nachfolgende Generation übertragen. Bei der Schenkung von Immobilien bietet sich zum Beispiel die Einräumung eines lebenslangen Nießbrauchrechtes für den Schenker an. Das Nießbrauchrecht hat den Vorteil, dass zwar das Eigentum an der Immobilie auf den Beschenkten übergeht, sämtliche Gewinn- und Nutzungsrechte – wie etwa die Mieteinnahmen oder auch das Wohnrecht – bei dem Schenker verbleiben. So kann der Schenker beispielsweise das Familienhaus auf die Kinder übertragen, ohne befürchten zu müssen, dass er eines Tages das eigene Haus unter Drängen der Kinder verlassen muss.*



Doch nicht nur eine Verringerung der Erbschaftssteuerlast spricht dafür, die Nachfolgeplanung frühzeitig anzugehen. Hinterlässt der Verstorbene kein Testament, greift die gesetzliche Erbregelung und nach dieser finden sich alle Erben plötzlich in einer Erbengemeinschaft wieder. Und in dieser müssen Entscheidungen hinsichtlich des Nachlasses stets einstimmig gefällt werden.

Kommen dann Streitigkeiten bezüglich des Nachlasses auf, so kann bereits ein Erbe Entscheidungen der Erbengemeinschaft blockieren. So kann es passieren, dass bezüglich jedes einzelnen Nachlassgegenstands eine gerichtliche Klärung herbeigeführt werden muss. Auch solche gerichtlichen Auseinandersetzungen können durch die richtige erbrechtliche Gestaltung – z.B. durch die Bündelung des familiären Vermögens in einer Familien-Gesellschaft und dann folgender Vererbung von Gesellschaftsanteilen – vermieden werden, da dann die Spielregeln zwischen Eltern und Kindern im Gesellschaftsvertrag vorher festgelegt werden können.

Doch nicht nur aus Berlin kommen Veränderungen in Bezug auf das Erbschaftssteuerrecht. Auch aus Karlsruhe kündigen sich Verschlechterungen hinsichtlich der Erbschaftssteuer an. Vom dortigen Bundesverfassungsgericht wird für Anfang 2007 ein Urteil zur Verfassungsmäßigkeit der erbschaftsteuerlichen Bewertung von Grundstücken erwartet. Grundstücke werden steuerlich zurzeit nur mit ca. 60 % des tatsächlichen Verkehrswertes angesetzt. Es ist zu erwarten, dass die Verfassungsrichter diese Ungleichbehandlung zur Vererbung von Bargeld als nicht verfassungskonform einschätzen. Damit wäre der Gesetzgeber gefordert, so dass mit einer Anhebung der Bewertung von Grundstücken zu rechnen ist.

Eine umfassende Nachlassregelung - ggfs. auch noch im Jahr 2006 - ist aufgrund der aufgezeigten Veränderungen im Erbschaftssteuerrecht und Problematiken der gesetzlichen Regelungen empfehlenswert. Für die juristische und insbesondere steuerrechtliche Begleitung der Nachlassgestaltung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Hierfür sprechen Sie bitte Ihren Steuerberater an, der bei Bedarf einen Kontakt zu uns herstellen wird. ■

## In eigener Sache

**Wir freuen uns, Ihnen unserem dritten NEWSLETTER 03/2006 präsentieren zu können, mit dem wir Sie wieder über aktuelle Themen des Wirtschafts- und Steuerrechts informieren wollen. Auf unserer Internetseite [www.s-h-p.com](http://www.s-h-p.com) finden Sie außerdem zahlreiche weitere interessante Serviceangebote.**

**Wir möchten Sie außerdem auf ein Projekt aufmerksam machen, für das wir den Verein SHP hilft! e.V. gegründet haben. In diesem Jahr möchten wir mit Hilfe des Vereins den Kindern des Kinderheimes „Haus St. Gereon – Caritas Jugendhilfe GmbH“ in 50126 Bergheim-Zieverich ([www.cjg-haus-st-gereon.de](http://www.cjg-haus-st-gereon.de)) eine Freude machen und durch unsere finanzielle Unterstützung dieser Einrichtung helfen. Wir würden uns freuen, wenn Sie unser soziales Engagement teilen würden und wir Sie für diese Aktion gewinnen könnten. Mehr Informationen zu SHP hilft! e.V. finden Sie auf unserer Internetseite.**



*Jörg Schneck, Fachanwalt für Steuerrecht*

**Schneck, Hofmann & Partner**  
Kanzlei für Recht und Steuern  
Dormagener Straße 76—78  
50129 Bergheim

Telefon: 02271 / 757 771  
Telefax: 02271 / 757 773  
E-Mail: [info@s-h-p.com](mailto:info@s-h-p.com)  
Web: <http://www.s-h-p.com>